

**Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das Gewerbe
Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnische Zentren; (Sicherheitsfachkraft-Prüfungsordnung)**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnisches Zentrum (§ 94 Z 61 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Unternehmerprüfung

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnische Zentren besteht aus der Unternehmerprüfung.

Fachkenntnisse

§ 3 (1) Die erforderlichen Fachkenntnisse gem. § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl I Nr. 159/2001 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anerkannten Fachausbildung nachzuweisen.

(2) Dies gilt auch für Sicherheitstechnische Zentren (§ 75 ASchG), auf die die Merkmale des § 1 der GewO zutreffen.

§ 4. Für die Unternehmerprüfung gilt die Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer